



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 22. April 1964

1 Teil 11 Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
31.3.64	Brandschutzanordnung Nr. 3/1. — Prüfung der Feuerlöschgeräte —	267
1.4.64	Arbeitsschutzanordnung 191/1. — Montage von Stahlbauten —	269

Brandschutzanordnung Nr. 3/1. — Prüfung der Feuerlöschgeräte —

Vom 31. März 1964

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956* (GBl. I S. 110) wird zur Gewährleistung einer ständigen Funktionstüchtigkeit aller Feuerlöschgeräte und Feuerlöschanlagen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Prüfungspflicht

Alle Feuerlöschgeräte und -anlagen sind, unabhängig von ihrem Aufstellungsort, in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Prüfungspflichtige Feuerlöschgeräte im Sinne dieser Anordnung sind Handfeuerlöscher, fahrbare Löschergeräte sowie die von den Brandschutzorganen genutzten ausziehbaren mechanischen Anhängeleitern, Kraftfahrdrehleitern und ein- und mehrstufige Feuerlöschpumpen in Fahrzeugen und Aggregaten unabhängig von ihrem System.

(2) Prüfungspflichtige Feuerlöschanlagen im Sinne dieser Anordnung sind Schaum-, CO₂-, N₂- und Sprühnebellöschanlagen, Berieselungs- und Regenanlagen, wie Sprinkler- und Drenschersowie sonstige Löschanlagen.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung der Prüfungen ist der VEB Prüforgansation für Feuerlöschgeräte zuständig.

(2) Die Feuerlöschgeräte und -anlagen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Deutschen Reichsbahn sowie bestimmter Bereiche des Ministeriums für Nationale Verteidigung werden von diesen Organen in eigener Zuständigkeit geprüft.

(3) Feuerlöschpumpen der örtlichen Brandschutzorgane werden durch die Brandschutzorgane geprüft.

(4) Kraftfahrdrehleitern der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane unterliegen der Prüfung durch die zentralen Brandschutzorgane.

(5) In Betrieben können im Einvernehmen mit dem VEB Prüforgansation für Feuerlöschgeräte Handfeuerlöschgeräte durch die Berufsfeuerwehren, die nicht zentralen Brandschutzorgane sind, geprüft werden. Angehörige der zentralen Brandschutzorgane im Betrieb können die Feuerlöschgeräte und -anlagen des Betriebes prüfen.

(6) Die Prüfung von Feuerlöschgeräten und -anlagen ist nur von Personen vorzunehmen, die im Besitz einer Prüferlaubnis sind.

§ 4

Prüfung und Gebühren

(1) Feuerlöschgeräte und -anlagen sind in einem Zeitraum von 18 Monaten einmal prüfen zu lassen, soweit der Hersteller von Feuerlöschgeräten und -anlagen nicht ausdrücklich auf der Bedienungsanleitung andere Überprüfungsfristen bestimmt. In diesen Fällen sind die vom Hersteller angegebenen Überprüfungsfristen verbindlich.

(2) Für Feuerlöschgeräte und -anlagen, die besonderen Einwirkungen ausgesetzt sind, kann durch die zentralen Brandschutzorgane die Prüfung in kürzeren Zeitabständen gefordert werden.

(3) Die Prüfung der Feuerlöschgeräte erfolgt nach der vom Ministerium des Innern bestätigten Prüfanweisung für Feuerlöschgeräte.

(4) Die Prüfung der Feuerlöschanlagen hat nach den von den Herstellerbetrieben herausgegebenen und vom Ministerium des Innern zu bestätigenden Prüfanweisungen zu erfolgen.

(5) Die Prüfung von Feuerlöschgeräten und -anlagen durch den VEB Prüforgansation für Feuerlöschgeräte ist gebührenpflichtig. Die Berechnung der Gebühren hat nach den bestätigten Preisen des VEB Prüforgansation für Feuerlöschgeräte zu erfolgen.

§ 5

Prüferlaubnis

(1) Die Prüfer des VEB Prüforgansation für Feuerlöschgeräte weisen sich durch einen vom Leiter des Betriebes Unterzeichneten Prüfausweis aus. Der Prüf-